

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Käse-Biscuits mit Pfeffer
Artikelnummer	1845
EAN Code Artikel	4000996018450
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	60,0 g
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Köstliches Käsegebäck mit einem Hauch Pfeffer – Der perfekte Snack für Gourmets!		
Bezeichnung des Lebensmittels	Käse Biscuits mit PFEFFER		
Zutaten	Kartoffelstärke, Butter (MILCH), 25% Gouda-Käse (MILCH, Salz, Lab-Kulturen, Farbstoff: Karotine), Sahne (MILCH, modifizierte Maisstärke), Backtriebmittel (Dinatriumdiphosphat, Natriumbicarbonat), Salz, 0,8% schwarzer Pfeffer.		
Zubereitungs-empfehlung	Nicht relevant		
Bio	Nein	Vegan	Nein
Hinweis	Kann Spuren von Gluten, Soja, Ei und Nüssen enthalten.	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungspflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Lactose)		
Spurenkennzeichnung Allergene	Eier und Eierzeugnisse, Glutenhaltiges Getreide und glutenhaltige Getreideerzeugnisse, Nüsse und Nusserzeugnisse, Soja und Sojaerzeugnisse		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	Nicht relevant

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels)

Brennwert	2.279 kJ/548 kcal		
Fett	38 g	davon gesättigte Fettsäuren	27 g
Kohlenhydrate	41 g	davon Zucker	0 g
Eiweiß	9,0 g	Salz	3,4 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
Gesamtkeimzahl	< 50.000 kbE/g
Enterobacteriaceae	< 1.000 kbE/g
E.coli	< 10 kbE/g
Schimmelpilze	< 10.000 kbE/g
Hefen	< 1.000 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g
Listeria monocytogenes	< 100

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4000996718459	VE Verkaufseinheit	16
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,101 kg	Zolltarifnummer	19059070
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	310x185x220	Umverpackung/Gebinde Material	Papier+Karton
Primärverpackung Maße LxBxH mm	150x90x105	Primärverpackung Material	Papier+Karton
Verschluss Material	Nicht relevant	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	16	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	96
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	155

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten-typ	Material	Masse	produkt-berührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Papier+Karton	25 g	Nein	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Umkarton		162 g	Nein	entfällt *

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
 Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	04.06.2024 14:18:30
Zutaten	19.08.2025 12:43:13
Allergene	19.08.2025 12:44:38
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	Keine
Spurenkennzeichnungen Allergene	19.08.2025 12:44:35

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer